



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri



Motion: Zugang von Sterbehilfeorganisationen zu öffentlich unterstützten Alters-, Pflege- und Wohnheimen sowie dem Kantonsspital Uri

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren

Die Sterbehilfe (resp. der sogenannte assistierte Suizid) ist ein schwieriges Thema. Er ist heute zwar kein Tabu mehr, löst bei Betroffenen sowie Nicht-Betroffenen jedoch gleichermaßen starke Emotionen aus.

Die Schweiz zeichnet sich hier durch eine liberale Gesetzgebung aus, welche sich am Selbstbestimmungsrecht des Menschen und der Menschenwürde orientiert. Sterbehilfe ist erlaubt, soweit der Helfer nicht "selbstsüchtig" handelt (Art. 115 StGB). Das Bundesgericht hat in einem vielbeachteten Entscheid festgehalten, dass dem Sterbewunsch eines Menschen stattzugeben ist, wenn der Sterbewillige im Besitz der Urteilsfähigkeit einen autonomen, freien, wohl erwogenen und dauerhaften Sterbewunsch äussert. Dies gilt auch dann, wenn sein Zustand nicht in absehbarer Zeit zum Tod führen wird, er aber wegen der Ausweglosigkeit seiner Lebenssituation und Unerträglichkeit des Leidens seinem Leben ein Ende setzen möchte.

Obwohl die Rechtslage in diesem Sinne klar ist, hängt die praktische Durchführung für Patientinnen und Patienten von Spitälern oder Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters-, Pflege- und Wohnheimen von der Haltung der sie beherbergenden Institution ab. So kommt es immer wieder vor, dass Spitäler oder Alters-, Pflege- oder Wohnheime Betroffenen aufgrund ihrer ablehnenden Haltung zum Thema den Beizug von Sterbehilfeorganisationen verwehren oder faktisch verunmöglichen. Dies ist insbesondere deshalb stossend, weil Patientinnen und Patienten, bzw. Bewohnerinnen und Bewohner oft keine oder nur eine beschränkte Wahl haben, in welchem Spital oder Alters-, Pflege- oder Wohnheim sie untergebracht werden. Der Zugang zur Sterbehilfe unterliegt somit gewissermaßen dem Zufall. In einer derart grundlegenden Frage ist dieser Zustand unhaltbar.

Es ist hier Aufgabe des Staates, dem Selbstbestimmungsrecht des Menschen und der Menschenwürde als fundamentale Grundrechte zum Durchbruch zu verhelfen und für alle Institutionen, welche von der öffentlichen Hand finanziell unterstützt werden und somit in ihrem Einflussbereich liegen, geschätzte Landrätinnen und Landrate, eine gleichermaßen verbindliche Regelung zu treffen.

Es ist unbestritten, dass hier mit grösster Sorgfalt vorzugehen ist. Vorbildcharakter hat diesbezüglich die vom Kanton Neuenburg kürzlich eingeführte Regelung, welche klare Voraussetzungen definiert und bei allen Beteiligten für Rechtssicherheit sorgt. Persönlich ist mir nicht bekannt wie die Haltung der oben erwähnten Institutionen in Uri ist. Im Rahmen der Beantwortung der Motion gehe ich davon aus, dass die Regierung dieser Frage nachgehen wird.

Antrag:

Die Unterzeichnenden ersuchen den Regierungsrat im Sinne der obigen Ausführungen gemäss Artikel 116 der Geschäftsordnung des Landrats eine gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, wonach Alters-, Pflege- und Wohnheime, die im Besitz der Gemeinden sind oder mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden, sowie das Kantonsspital Uri Sterbehilfeorganisationen den Zugang zu einer betroffenen Person gewähren müssen, wenn sie oder er dies wünscht und sie oder er

1. urteilsfähig ist, sowie seinen Sterbewunsch dauerhaft, wohlervogenen und autonom gefasst hat,
2. gemäss den für Ärzte verbindlichen standesrechtlichen Richtlinien an einer schweren und unheilbaren Krankheit, an einer unzumutbaren schweren Behinderung oder an unerträglichen Beschwerden leidet und
3. über Alternativen, namentlich die Möglichkeiten der Palliativmedizin, nachweisbar aufgeklärt wurde.

Ich bedanke mich für ihre Aufmerksamkeit.

Alex Inderkum
SP/Grüne Fraktion

Nina Marty
SP/Grüne Fraktion